

ZEICHENERKLÄRUNG

Grenze des Geltungsbereiches des Flächennutzungsplanes

ARTEN DER BAULICHEN NUTZUNG (PAR. 5 (2) NR. 1 BAUGB)



- Wohnbauflächen (Par. 1 (1) Nr. 1 BauNVO)
- Gemischte Bauflächen (Par. 1 (1) Nr. 2 BauNVO)
- Gewerbegebiete (Par. 8 BauNVO)
- Sonstige Sondergebiete (Par. 11 BauNVO)

EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF; FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN (PAR. 5 (2) NR. 2 UND (4) BAUGB)

- Flächen für den Gemeinbedarf
- Einrichtungen und Anlagen:
 - Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Schule
 - Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Feuerwehr
 - Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSLINIE (ABS. 5 (2) NR. 3 UND (4) BAUGB)
 - Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrszüge
 - Ruhender Verkehr
 - Wanderweg
 - Radweg
- FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLETSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN (PAR. 5 (2) NR. 4 UND (4) BAUGB)
 - Kläranlage
 - Ablagerung
 - Regenrückhaltebecken
- HAUPTVERSORGUNG- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN (PAR. 5 (2) NR. 4 UND (4) BAUGB)
 - oberirdische Stromleitung
- GRÜNFLÄCHEN (PAR. 5 (2) NR. 5 UND (4) BAUGB)
 - Parkanlage
 - Sportplatz
 - Friedhof
 - Reitplatz
 - Spielplatz
- WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES (PAR. 5 (2) NR. 7 UND (4) BAUGB)
 - Wasserflächen
- FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN ODER DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN (PAR. 5 (2) NR. 8 UND (4) BAUGB)
 - Flächen für Aufschüttungen
- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD (PAR. 5 (2) NR. 9 UND (4) BAUGB)
 - Flächen für die Landwirtschaft
 - Flächen für Wald
- PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (PAR. 5 (2) NR. 10 UND (4) BAUGB)
 - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Par. 5 (2) Nr. 10 und (4) BauGB)
 - Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts (Par. 5 (4) BauGB)
- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN
 - Altstandorte (gem. Liste der abgemeldeten Betriebe in der Gemeinde Seth)
 - Immissionsschutzradius gem. VDI-Richtlinie
 - archäologisches Denkmal
 - Baudenkmal
 - Ortsdurchfahrtsgrenze
 - Waldschutzzreifen gem. Par. 32 LWaldG
 - FFH-Vorschlagsgebiet P 2126-303 "Pfeifengraswiese nördlich Seth"

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 07.07.01. Die ursprüngliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Ausdruck in der *Zeitung* am 28.07.01.
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach Par. 3 (1) Satz 1 wurde am 15.08.01 durchgeführt.
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 27.08.01 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Gemeindevertretung hat am 08.12.01 den Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Flächennutzungsplanes und der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 22.01.02 bis 22.02.02 während der Dienststunden nach Par. 3 (2) BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 13.02.02 in der *Zeitung* öffentlich bekanntgemacht worden.
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 15.02.02 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Der Entwurf des Flächennutzungsplanes wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert. Der Entwurf und der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 22.01.02 bis 22.02.02 während folgender Zeiten öffentlich ausliegen. Dabei wurde bestimmt, daß Anregungen zu ersten geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 13.02.02 in der *Zeitung* öffentlich bekanntgemacht.
- Die Gemeindevertretung hat den Flächennutzungsplan am 15.02.02 beschlossen und den Erläuterungsbericht durch Beschluß vom 15.02.02 beschlossen. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Ausdruck in der *Zeitung* am 28.07.01.
- Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat mit Bescheid vom 30.01.02 Az. 1461-Sch.01 den Flächennutzungsplan - mit Nebenbestimmungen und Hinweis - genehmigt.
- Die Gemeindevertretung hat die Nebenbestimmungen durch Beschluß vom 15.02.02 erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom 15.02.02 bestätigt.
- Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft erteilt, wurde am 23.02.02 ortsüblich bekanntgemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formrügen und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen (Par. 215 (2) BauGB) hingewiesen. Der Flächennutzungsplan wurde mit dem 28.02.02 wirksam.


 Amt Itzstedt
 Gemeinde Seth, den 23.02.02
 Der Amtsvorsteher

 Bürgermeister

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN SETH

Auftraggeber: Gemeinde Seth
 Maßstab: 1 : 5000

Planverfasser: Planungsbüro Wichmann
 Kirchen 14 - 16, 23795 Bas Segeberg
 Tel.: 04551/995835 Fax: 04551/995836
 planungsbuero-wichmann@gmx.de

QRZ: K. Mett Datum: 02.2005